

Tourismus- und Wirtschaftsförderung

Überblick

- I. Überblick über Grundlagen des Beihilferechts und einschlägige Problemlagen
- II. Kommunale Wirtschaftsförderung
 - 1. Beihilferechtliche Problemlage
 - 2. Rechtfertigung
- III. Kommunale Tourismusvermarkter
 - 1. Kritische Anfragen an beihilfetatbestandliche Wertungen
 - 2. Rechtfertigung
- IV. Fazit

Grundlagen des EU-Beihilferechts

- Verbot von Beihilfen, Art. 107 I AEUV
- Ausnahmen durch KOM nach Art. 107 II, III nach grds immer notwendiger Notifizierung gemäß Art. 108 AEUV
- Nicht nur objektives Recht, auf dessen Einhaltung KOM, Rechnungshöfe, Kommalaufsicht drängen. Infolge Art 108 III auch unnm anwendbares Vollzugsverbot!

Grundlagen des EU-Beihilferechts

- Unmittelbar anwendbar ohne vorherige Notifizierung → Vollzug unmittelbar durch alle nationale Stellen:
 - **Allgemeine GruppenfreistellungsVO 651/2014** mit Regeln über Kultureinrichtungen, Sportarenen, Förderung KMUs etc

beachte: Veröffentlichungspflichten seit 1.7.2016 nach Art. 9 AGVO 2014 Veröffentlichung einer Kurzbeschreibung und vollen Wortlauts der Beihilfemaßnahme auf nationaler Website, relevant für Einzelbeh ab 500.000 €

(It EuGH Rs C-493/14 zu AGVO 2008 sind formelle Anforderungen der Freistellung **konstitutiv** [damals Zitiergebot]!)

Grundlagen des EU-Beihilferechts

- **DAWI-Beschluss** für Daseinsvorsorgeleistungen

(mit Transparenzanforderungen und Berichtspflichten)

Problem des DawI-Begriffs: Bezug zu Allgemeininteresse allein genügt nicht („Versorgung der Bevölkerung mit allg Leistung/Info etc“), sondern hinzukommen muss ein spezifischer Umstand (Qualität, Güte, Universalauftrag), der so vom Markt nicht angeboten würde

- Gewährung von Beihilfen im Rahmen von der KOM genehmigter **allgemeiner nationaler Beihilferegulungen**
- **De minimis** (eigentlich gar keine Beihilfe): max 200 T bzw bei DawI 500 T in drei Jahren

Grundlagen des EU-Beihilferechts

Zentral: Beihilfebegriff in Art. 107 I

- Begünstigung
- Staatlich gewährt
- eines Unternehmens (wirtschaftlich tätige Einheit:
EU Begriff; nicht nötig parallel zu kommunalrechtlichem
Begriff: etwa fehlende Gewinnorientierung unerheblich)
- Selektiv
- Drohende Wettbewerbsverfälschung im Binnenmarkt

Grundlagen des EU-Beihilferechts

Typische Problematiken:

- Kommunale „*Unternehmen*“ (ungeachtet öf Form)

Leistungen im öffentlichen Interesse als wirtschaftliche Betätigung:
Standortmarketing im Tourismus, ...

- Defizitausgleiche oder verbilligte Überlassung als *Begünstigung*

trotz Art. 75 BayGO

(1) ¹Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern.²Vermögensgegenstände dürfen *in der Regel* nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) ¹Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.²*Ausnahmen* sind insbesondere zulässig bei der Vermietung kommunaler Gebäude zur *Sicherung preiswerten Wohnens* und zur Sicherung der *Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe*.

- *Selektivität* versus allgemeine Wirtschaftsförderung
- *Zwischenstaatlichkeit*: Nicht doch rein lokal?

Grundlagen des EU-Beihilferechts

Zwischenstaatlichkeit:

Bei nur lokal bedeutsamen Krankenhäusern fehlt die Zwischenstaatlichkeit, vgl

Mitteilung Beihilfebegriff Tz 197:

Beispiele für fehlende Zwischenstaatlichkeit:

„Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften“

Entscheidungspraxis der KOM, zuletzt PM 21.9.2016

Lokale Medien in baskischer Sprache

BLSV Sportcamp Nordbayern

Hafen von Wyk auf Föhr

Grundlagen des EU-Beihilferechts

Zwischenstaatlichkeit:

Generell war der Zwischenstaatlichkeit keine große Bedeutung zugekommen.

Mittlerweile aber unterschiedliche Tendenzen:

Einerseits verneint wg nur lokal bedeutsamer Unternehmen/Leistungen

Andererseits bejaht, wenn Unt auch bei nur lokaler Leistung aber im zwischenstaatlichen Wettbewerb besser gestellt (grenzüberschreitende Betriebsgesellschaften im Wettbewerb mit anderen Betreibern)

→ Es genügt für Verneinung also nicht durchweg, dass Ware/Leistung nur lokal bedeutsam und keine Nutzer aus anderen MS anzieht (Nachfrageseite); sd auch mögliche Auswirkungen auf WB der Betreiber beachten (Angebotsseite), vgl.

Mitteilung Beihilfebegriff Rn 196

Kommunale Wirtschaftsförderung

Beihilferechtsrelevanz sehr groß, da Förderung an Unternehmen

(selbst Förderung von gemeinnützigen Vereinen wegen punktuell wirtschaftlicher Tätigkeit beihilferechtlich nicht ohne weiteres zulässig)

Begünstigung: jede wirtschaftliche Besserstellung, etwa

- bevorzugte Kaufpreise kommunaler Grundstücke (aber: selektiv, wenn für alle erhältlich?)
- Betriebsbeihilfen
- Übernahme von Sicherheiten
- Verbilligte Darlehen
- Kapitalzuführung
- Investitionszuschüsse

Begünstigung jedoch (-) bei erfolgreichem Investor-Vergleich

Kommunale Wirtschaftsförderung

Staatliche Mittel auch, wenn Förderung über
kommunales Tochterunternehmen erfolgt

Kommunale Wirtschaftsförderung

„kommunale Bewegungsfreiheit“ durch

Erlaubnistatbestände:

- AGVO: Förderung von KMU, Ausbildungsbeihilfen, Kultureinrichtungen, Freizeitinfrastrukturen
- DawI-Beschluss 2012
 - bis EUR 15 Mio pro Jahr
 - für soziale Dienstleistungen, für Krankenhäuser und soz Wohnungsbau unbegrenzt

Kommunale Tourismusgesellschaften

- „Unternehmen“/wirtschaftliche Betätigung?
 - Reine Infotätigkeit und Stadtmarketing i.e.S (-)
 - Comfort letter zu Förderung tour. Infrastruktur aus Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung regionaler Wirtschaftsstruktur“: Zuschuss für unentgeltliches Info-/Anlaufzentrum, Anlagen (-) sofern nicht kommerziell genutzt, für alle offen, im Allgemeininteresse (SA.37755)
 - Vermittlung oder gar selbst Veranstaltung von touristischen Leistungen (+)

Kommunale Tourismusgesellschaften

- Verkauf von Infomaterial, touristischem „Nippes“ (+)
- Standortmarketing im Sinne der Bewerbung von touristischer Infrastruktur: Bewerbung der Stadt als Wirtschaftsstandort, Erholungsort mit Hinweisen auf kommerzielle Angebote ???
 - Vielleicht keine Subvention an die Gesellschaft selbst, aber an damit beworbene Unternehmen ...

Kommunale Tourismusgesellschaften

■ Begünstigung?

A) zugunsten der Stadtmarketinggesellschaft selbst

- Durch Defizitabdeckung des wirtschaftlichen Betriebs, kostenfreie Überlassung von Räumen, Tätigkeit der Stadtverwaltung für Gesellschaft
- Daher bei gemischten Tätigkeiten buchhalterische Trennung zum Nachweis fehlender Quersubventionierung des wirtschaftlichen Bereichs

Kommunale Tourismusgesellschaften

- Begünstigung?

B) zugunsten der kommerziellen Anbieter in der Region (kostenloser Werbeeffect)

Kommunale Tourismusgesellschaften

- **Selektiv:**

Ja, selbst wenn Werbung allen Unternehmen der Region zugutekommt: sie stehen im Wettbewerb mit Unternehmen aus anderer Region

Kommunale Tourismusgesellschaften

- Zwischenstaatlichkeit:

Ja, wegen Regionenwettbewerb / Wettbewerb von Urlaubsregionen im Binnenmarkt

Nein, wenn Stadt als Ansiedlungsgebiet oder Tourismusgebiet nur regional bedeutsam, ohne grenzüberschreitende Ausstrahlung, und Unt dadurch auch nicht im Binnenmarkt besser gestellt werden

Kommunale Tourismusgesellschaften

- Rechtfertigung, falls Beihilfe
 - Über DAWI?? „Allgemeine Standortförderung ist Aufgabe der Kommune“

Aber: Leistung von allgemeinem Interesse?, oder nicht eher gerade im Interesse lokaler Industrie, Touristikanbieter, denen ein Teil ihrer Werbung abgenommen wird (keine besondere Allgemeinwohlzielsetzung)

Kommunale Tourismusgesellschaften

■ Rechtfertigung, falls Beihilfe

- DAWI?

trenne: Leistung (nur) für Stadt oder für Industrie?

Je nachdem liegt ein unterschiedlicher
Zuwendungsempfänger vor (sofern wirtschaftliche
Betätigung):

Bei Leistung (nur) für Stadt: städtische Zuschüsse dürfen
nicht über Wert der Leistung hinausgehen →

Ausschreibung → marktkonform, keine Beihilfe

→ DawI; Betrauung mit allgemeiner Regionalförderung
(Imagewerbung, Marktbeobachtung); Besonderheit der
Leistung wg Bündelung von Angeboten Dritter

Kommunale Tourismusgesellschaften

■ Rechtfertigung, falls Beihilfe

- DawI?

KOM sieht Einordnung als DawI aber eher als schwierig an

Jedoch verweist KOM auf Möglichkeiten:

- Keine wirtschaftliche Leistung
- Keine zwischenstaatliche Wettbewerbsverzerrung
- AGVO –Tatbestände
- Keine spezielle Regelung in der AGVO geplant

Kommunale Tourismusgesellschaften

■ Rechtfertigung, falls Beihilfe

Keine DawI bei *Leistung für Unternehmen*:

dann jedenfalls noch Rechtfertigung über AGVO denkbar:

- Art 53 Kulturförderung bei Bewerbung kultureller Einrichtung, Betriebsbeihilfe
- Art. 55 multifunktionale Freizeiteinrichtungen
- Art 56 lokale Infrastrukturen

Fazit

Beihilferechtliche Beurteilung bedarf sorgfältiger Scheidung der Tatbestands- von der Rechtfertigungsebene

Für Beurteilung der Zwischenstaatlichkeit/“rein lokaler Charakter“:

Trennung der verschiedenen Ebenen (Errichtung, Betrieb, Nutzung) nötig

Bei Anwendung der AGVO Transparenzanforderungen beachten

Neue Serviceangebote:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Kompetenzzentrum-Europarecht/beihilfen.html>